

Landschaftsgesetz  
betreffend Bestellung und Entladung von Alpen  
und Atzungen und betreffend Gemeinatzung

In der Landschaftsabstimmung  
vom 18. Dezember 1898 angenommen

Art. 1

Keine Atzung in der Landschaft darf stärker bestellt werden, als dieselbe nach der Anzahl der Stösse, aus denen sie besteht, zu ertragen vermag. Der Besatz richtet sich nach den vorhandenen Weidbriefen und Weidordnungen.<sup>1</sup>

Für jeden überstellten Stoss Weid verfällt die Atzungsgenossenschaft mit Regress gegen den Fehlbaren in eine Busse bis auf Fr. 10.- und soll überdies das überstellte Vieh abgetrieben werden.

Art. 2

Jede Atzungsgenossenschaft hat im Laufe des Monats Juni zusammzutreten, um den jährlichen Besatz durch jeden, der Vieh in der Atzung sömmert, feststellen zu lassen. Wer hierbei falsche Angaben macht, wird ebenfalls mit einer Busse bis auf Fr. 10.- belegt.

Art. 3

Jede Atzungsgenossenschaft ist schuldig, auf Verlangen die aufgenommenen Besatzlisten sowohl dem Gemeindevorstand, als den Alpvögten der Nachbaratzungen zur Einsicht vorzuweisen.

Art. 4

Die Alpentladung richtet sich nach den Genossenschaftsstatuten. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Busse von Fr. 1.- per Stück und per Tag.

Art. 5

Die Ausscheidung von Schafen während des Sommers oder im Herbst, wenn es auch nur ein einzelnes Stück wäre, darf nur unter Aufsicht des Alpvogtes oder eines vollgütigen Zeugen und des betreffenden Hirten geschehen. Unter allen Umständen hat jedoch an den Alpvogt möglichst baldige Anzeige zu erfolgen.

Art. 6

Bei der Alpentladung im Herbst soll alles Schmalvieh auf bestimmten Scheideplätzen ausgeschieden werden und darf sich mit den ausgeschiedenen Stücken niemand vom Scheideplatz entfernen, ohne dieselben dem Aufseher oder Alpvogt vorgewiesen zu haben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Verzeichnis der Korporationsteilrechte und Statuten der Alpgenossenschaften

## Art. 7

Der jeweilige Alpvogt ist verpflichtet, ein Register zu führen, welches Aufschluss gibt über die Anzahl der Stücke und deren Hauptzeichen einer jeden Alppenossen.

## Art. 8

Wer den Bestimmungen der Art. 5 und 6 zuwiderhandelt, kann bis auf Fr. 50.- gebüsst werden.

## Art. 9

Bei den allgemeinen Ausscheidungen übrigbleibende Stücke werden dem jeweiligen Amtsweibel zugestellt, deren Stückzahl im Amtsblatt publiziert und diejenigen Stücke, über welche sich niemand als Eigentümer ausweist, zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert.

## Art. 10

Die Gemeinatzung (Preisgang) ist im ganzen Gebiet der Landschaft aufgehoben.

## Art. 11

Übertretungen werden in jedem einzelnen Fall per Stück bis auf Fr. 1.- für Schmalvieh und bis auf Fr. 2.- für Grossvieh bestraft.